

Kanalgebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz vom 15. Dezember 2022, über den Beitrag an die gemeindeeigene Abwasserversorgungsanlage (Kanalanschlussgebühr) und über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr für die Einleitung der Abwässer in die gemeindeeigenen Abwasserbeseitigungsanlage.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, und Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, der Bauberechtigte oder der Bauwerkseigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr für **bebaute Grundstücke** beträgt 26,00 EUR pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2, mindestens aber 3.901,00 EUR.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der verbauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der verbauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen.
Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.
 - a) Weist das Außenmauerwerk eine Stärke von mehr als 40 cm auf, ist in die Berechnung nur eine Mauerstärke von 40 cm einzubeziehen.
 - b) Dachräume, Dach- und Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie auf Grund ihrer Anordnung und Bauweise ohne größere Umbauarbeiten geeignet sind, für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke oder als Garage genützt zu werden.
 - c) Balkone und sogenannte Loggien, die sich innerhalb der Hauptmauern bzw. des Mauerwerkes befinden und nicht in den freien Luftraum hinausragen, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - d) Die Fläche von Heizräumen, Brennstofflagerräumen, Schutzräumen sowie Kellerersatzräumen im Erdgeschoß sowie die Fläche vom Luftraum von Wintergärten und vom Luftraum von Emporen sind von der Verrechnungsfläche abzuziehen.
 - e) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - f) Balkone und Terrassen und -überdachungen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - g) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute Garagen sowie Kellergaragen und überdachten Schutzdächern.
 - h) Nebengebäude mit einer bebauten Fläche von weniger als 15 m² zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - i) Für bebaute Grundstücke, bei denen ausschließlich die häuslichen Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) in den Schmutzkanal eingeleitet werden dürfen, zählen freistehende Nebengebäude und solche Bauten nicht zur Bemessungsgrundlage.

(3) **Ab- und Zuschläge** zur Bemessungsgrundlage:

Die einzelnen Abschläge werden wie folgt ermittelt:

- a) Für Betriebsgebäude, bei denen nur Dachabwässer oder neben den Dachabwässern im Verhältnis zur verbauten Fläche nur geringe Mengen von Abwasser anfallen, wie z.B. Lagerhallen, Tischlereibetriebe, KFZ-Werkstätten, wird ein Abschlag von 70 % gewährt.
 - b) Für öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude wird ein Abschlag von 90 % von der Bemessungsgrundlage gewährt.
 - c) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind die Wirtschaftsgebäude (Ställe, Scheunen, Remisen u.dgl.) von der Verrechnungsfläche auszuschneiden.
 - d) Für Privatgaragen und überdachten Schutzdächern beträgt der Abschlag 50 %.
- (4) Für private Schwimmbecken (inklusive Aufstellpools) und Schwimmteiche mit einem Fassungsvermögen von mindestens 5 m³, deren Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden, wird eine Kanalanschlussgebühr von 14,10 EUR pro m³ Fassungsvermögen eingehoben. Die Errichtung von privaten Schwimmbecken und Schwimmteichen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 5 m³ ist dem Gemeindeamt innerhalb eines Monats nach Fertigstellung unter Angabe des Fassungsvermögens zur Gebührenbemessung bekanntzugeben.
- (5) Für angeschlossene **unbebaute Grundstücke** ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Absatz 1 zu entrichten.
- (6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger entsprechend dieser Gebührenordnung entrichtete Kanalanschlussgebühr abzusetzen.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen, bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Gebäudes sowie Errichtung eines Schwimmbeckens (inklusive Aufstellpools) und eines Schwimmteiches), ist die Anschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Die Kanalbenützungsgebühr errechnet sich aus einem Pauschalbetrag für die Wartung und Instandhaltung des gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes und einem sich aus dem Wasserverbrauch zu errechnendem Betrag.
- (2) Der Pauschalbetrag zur Kanalbenützungsgebühr beträgt für Gebäude bis zu zwei Wohnungen jährlich 124,00 EUR, bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen jährlich 62,00 EUR je Wohnung. Bei einem Kanalanschluss während des Jahres ist der Pauschalbetrag im Verhältnis der im Kalenderjahr noch verbleibenden Monate aufzurechnen.
- (3) Der aus dem Wasserverbrauch zu errechnende Betrag zur Kanalbenützungsgebühr beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke je m³ verbrauchten Wassers 3,10 EUR. Für an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zu Teil angeschlossene Grundstücke, wird ein nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung errechneter Wasserverbrauch zur Berechnung herangezogen.

§ 5

Entstehen des Abgabeananspruches

- (1) Der Abgabeananspruch für die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.
Der Anschluss gilt als hergestellt, sobald die Entsorgungsleitungen des Grundstückes mit dem öffentlichen Kanalnetz verbunden sind.
Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Fertigstellung der Rohbauarbeiten, Anzeige der vollendeten Änderung des Verwendungszweck sowie die „Anzeige jeder Änderung gemäß § 2 Abs. 6; bei Unterbleiben der Anzeige bei Kenntniserlangung durch die Gemeinde. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer unverzüglich zu erstatten.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Fertigstellung des Schwimmbeckens bzw. Schwimmteiches, bei Unterbleiben der Anzeige bei Kenntniserlangung durch die Gemeinde.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühren sind vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleich hohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate als Abrechnungsbetrag, der sich auf Grund der Wasserzählerstände bzw. Schätzung nach § 4 Abs. 3 und des Pauschalbetrages nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung ergibt, vorzuschreiben.

- (5) Für Bauten, für die nach den bisher geltenden Bestimmungen der Abgabensanspruch noch nicht entstanden ist, für die jedoch nach dieser Verordnung der Abgabensanspruch bereits bestünde, entsteht der Abgabensanspruch mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 6

Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätze erhöhen sich im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2023.
Gleichzeitig treten alle bisherigen diesen Gegenstand regelnden Verordnungen außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Harald Grubmair

Angeschlagen am: 15. Dez. 2022

Abgenommen am: -2. Jan. 2023